
Kreis Mettmann

Amtsblatt



Amtliches Organ des Kreises Mettmann , des Naherholungszweckverbandes Ittertal , der Volkshochschulzweckverbände Hilden / Haan, Velbert / Heiligenhaus, Mettmann / Wülfrath, des Zweckverbandes Klinikum Niederberg, des Zweckverbandes Gesamtschule Langenfeld-Hilden und des Gesamtschulzweckverbandes Mettmann-Wülfrath

73. Jahrgang

Nr. 5

Montag, den 06. Februar 2017

Sonderblatt

Seite 25

Kreis Mettmann

Bekanntmachung der Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Tierseuchenverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Kreis Mettmann vom 21.12.2016

Amtsblatt

Herausgeber: Kreis Mettmann, Der Landrat, in Mettmann. Verantwortlich für den Inhalt: Amt für Personal, Organisation, Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann, 40806 Mettmann, Postfach, Fernruf 02104/99-0. Registriert beim Wirtschaftsministerium Nordrhein-Westfalen - B III a- 17 Nr. 43/15. Druck: Kreis Mettmann, Düsseldorfer Str. 26, Ruf 02104/99-0. Bezug durch das Amt für Personal, Organisation, Wirtschaftsförderung, Kultur und Tourismus des Kreises Mettmann (Bezugsgebühr jährlich 24,54€). Nachdruck bei Quellenangabe gestattet.

**Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der Tierseuchenverfügung zur Anordnung der Aufstallung von
Geflügel im Kreis Mettmann
vom 21.12.2016**

Es wird folgende tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung bekannt gemacht:

- I. Die Tierseuchenverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Kreis Mettmann vom 21.12.2016 hebe ich für die Gemeinden Ratingen, Heiligenhaus, Wülfrath, Mettmann, Erkrath (ausgenommen hiervon ist das bestehende Beobachtungsgebiet), Haan und Monheim am Rhein auf.
- II. Diese Tierseuchenverfügung gilt mit dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben.

Begründung zu Ziffer I:

Mit Tierseuchenverfügung vom 21.12.2016 zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel im Kreis Mettmann hat das Amt für Verbraucherschutz - Abteilung Veterinärwesen - die Aufstallung von Hühnern, Truthühnern, Perlhühnern, Rebhühnern, Fasanen, Laufvögeln, Wachteln, Enten und Gänsen (Geflügel) im gesamten Kreisgebiet angeordnet. Die Begründung für die zugrunde liegende Risikobeurteilung kann der erwähnten Tierseuchenverfügung entnommen werden.

Am 24.01.2017 legte das Friedrich-Loeffler-Institut eine neue Risikobewertung vor. Aktuell ist unverändert von einem hohen Eintragsrisiko des Virus in Nutzgeflügelbeständen auszugehen. Von den bis Anfang Februar zu verzeichnenden 54 Ausbrüchen betrafen NRW bislang 5 Ausbrüche. Diese entfielen jedoch jeweils auf Gebiete mit einer hohen Geflügeldichte bzw. auf Risikogebiete (Sammelpplätze von durchziehenden Wildvögeln sowie Rast- und Ruheplätze an oder in der Nähe von Seen, Flüssen und Feuchtbiotopen). Ausgehend von diesen Erkenntnissen bringt die flächendeckende Aufstallung von Nutzgeflügel in Nicht-Risikogebieten mit einer geringen Geflügeldichte keinen zusätzlichen Gewinn an Biosicherheit. Unter Berücksichtigung tierschutzrechtlicher Aspekte war die Aufstallungsverpflichtung für diese Gebiete daher gemäß §§ 13, 44 Abs. 1 Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Mai 2013 (BGBl. I S 1212), die durch Artikel 29 der Verordnung vom 17. April 2014 (BGBl. I S. 388; 402) geändert worden ist, aufzuheben.

Begründung zu Ziffer II:

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 VwVfG NRW kann – wie in II. des Tenors erfolgt – als Zeitpunkt der Bekanntgabe einer Allgemeinverfügung der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden. Damit wird die Tierseuchenverfügung einen Tag nach Bekanntgabe wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landrat des Kreises Mettmann, Düsseldorfer Str. 26 in 40822 Mettmann, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Durchführung eines Widerspruchsverfahrens kostet für Sie nur insoweit Gebühren und Auslagen, wenn und soweit Ihr Widerspruch zurückgewiesen wird (vgl. § 15 Abs. 3 Gebührengesetz NRW). In diesem Falle wird die gleiche Gebühr wie für die Sachentscheidung erhoben. Das gilt auch dann, wenn die Gebühr für die Sachentscheidung erst zu einem späteren Zeitpunkt erhoben wird. Richtet sich der Widerspruch nur gegen einen Teil der Entscheidung oder ist er nur teilweise erfolglos, so ermäßigt sich die Gebühr entsprechend.

Hinweise:

Die Allgemeinverfügungen vom 21.11.2016 (Allgemeinverfügung zur Anordnung der Aufstallung von Geflügel in Risikogebieten) und vom 09.01.2017 (Allgemeinverfügung zum Schutz gegen die Geflügelpest durch Wildvögel im Gebiet des Kreises Mettmann – Festlegung eines Beobachtungsgebietes) bleiben hiervon unberührt. Die Aufstallungspflicht in den in diesen Allgemeinverfügungen genannten Gebieten bleibt weiterhin bestehen.

Auf die Einhaltung der Biosicherheitsmaßnahmen wird hingewiesen.

Mettmann, den 06. Februar 2017

Kreisverwaltung Mettmann
- Amt für Verbraucherschutz -
Im Auftrag
Buchholz
(stellvertretende Amtstierärztin)